

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Bautzen**

Aufgrund des § 2 Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S. 182) und des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 831), hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 17.03.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung der Satzung des Jugendamtes**

Die Satzung des Jugendamtes Bautzen vom 05.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Nummer 3. „die fachliche und organisatorische Führung der Einrichtungen der Ganztagsbetreuung (Horte) an den Schulen zur Lernförderung im Landkreis Bautzen und am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum als nachgeordnete Einrichtungen des Landratsamtes Bautzen.“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 wird im 1. Satz „und der Stabsstelle Sozialplanung und Controlling“ gestrichen.

### Artikel 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen,

Michael Harig  
Landrat

Dienstsiegel